



8. April 2013

## **Bundesverfassungsurteil zu rückwirkender Beitragserhebung bestätigt Rechtsauffassung von Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund**

Als ein "sensationelles Urteil des Bundesverfassungsgerichtes" bezeichnet Landespräsident Dr. Holger Neumann das am 5.3.2013 ergangene Urteil (- 1 BvR 2457/08 -) des höchsten deutschen Gerichtes. In Bayern hatte ein Eigentümer geklagt, der 2004 einen Abwasserbeitragsbescheid für ein Haus erhalten hatte, bei dem er von 1992 bis 1996 Eigentümer war. 1992 hatte die Gemeinde bei einer Hausbesichtigung festgestellt, dass ein Dachgeschoss ausgebaut war, für das noch kein Abwasserbeitrag geleistet wurde.

Die Beitragserhebung wurde immer wieder verzögert, weil 7 Abgabensatzungen unwirksam waren und es der Gemeinde erst 2005 gelang, eine nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes wirksame Satzung zu veröffentlichen.

Den Einwand der Verjährung hatten alle Gerichte ignoriert, weil sie der Auffassung waren, die Verjährungsfrist von 4 Jahren könne erst beginnen, wenn es der Gemeinde gelungen sei, wirksames Satzungsrecht zu produzieren.

"Ebenso haben bisher auch alle Gerichte in Sachsen-Anhalt entschieden.

Die ständige Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt und der untergeordneten Verwaltungsgerichte erweist sich damit als nicht verfassungskonform.

Auch viele Kommentare zum Kommunalabgabenrecht müssen neu geschrieben werden." ist sich Dr. Neumann sicher.

Die Leitsätze des Urteils lassen sich nicht nur auf den bayrischen Einzelfall beschränken, denn die Richter stellten fest, dass das Rechtsstaatsprinzip Regelungen verlangt, dass Abgaben nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können.

Das Urteil hat auch Auswirkungen auf viele aktuelle Beitragserhebungen, so z.B. zu Abwasserbeiträgen des so genannten "Herstellungsbeitrages II" für bereits 1991 angeschlossene Grundstückseigentümer, die zur Zeit gerade flächendeckend in Sachsen-Anhalt verschickt werden.

"Wir fordern auch den Gesetzgeber auf, unverzüglich entsprechende Regelungen im Kommunalabgabengesetz aufzunehmen, die die Grundstückseigentümer vor unberechtigten Beitragserhebungen schützen und die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen," so der Landespräsident der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund.

Haus & Grund plädiert dafür, im Kommunalabgabengesetz eine Festsetzungsverjährungsfrist von 4 Jahren zu verankern, die mit der bautechnischen Fertigstellung einer Straße oder dem Anschluss eines Grundstückes an die vor dem Haus liegende Abwasserleitung beginnen soll. Denn zu diesem Zeitpunkt ist der Vorteil für den Eigentümer eingetreten und 4 Jahre müssen ausreichen, um die Abrechnung zu erstellen.

Bisher konnten Abwasserverbände und Kommunen den Beginn der Festsetzungsverjährung fast beliebig manipulieren.

So wurde eine wirksame Satzung gefordert, die Anforderungen an die Satzungsgestaltung von den Gerichten aber immer wieder verändert.

"Das Streben nach einer wirksamen Satzung war wie die Suche nach der absoluten Wahrheit" so Dr. Neumann.

Viele clevere Kommunen und Abwasserverbände hatten sogar bewusst "Sollbruchstellen" in Satzungen eingebaut, um nach Jahrzehnten nochmals Beiträge zu erheben.

Nach dieser Entscheidung werden viele Beitragsbescheide angreifbar, die sich auf Straßenausbau oder Abwasseranschluss beziehen, die länger als 4 Jahre zurück liegen.

Allerdings dürften bestandskräftig gewordenen Bescheide von der neuen Rechtsprechung nicht mehr profitieren, denn das Bundesverfassungsgericht hat im konkreten Fall den Gesetzgeber aufgefordert, für die Zukunft klare Regelungen für die zeitliche Begrenzung der Beitragserhebung zu erlassen.

Dr. Holger Neumann  
Landespräsident  
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Der Berufsverband der Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer ist unabhängiger Interessenvertreter und berät über 5000 Mitglieder in 21 eigenständigen Vereinen in Sachsen-Anhalt. Mehr Informationen sind unter [www.hugsa.net](http://www.hugsa.net) erhältlich.